

ARBEITSKREIS FÜR DAS KOMMENTIERTE VORLESUNGSVERZEICHNIS GESCHICHTE

POSTADRESSE:
c/o Studierendenvertretung der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften
– Fachschaft Geschichte – Geschwister-Schöll-Platz 1 – 80539 München

SATZUNG DES ARBEITSKREISES FÜR DAS KOMMENTIERTE VORLESUNGSVERZEICHNIS GESCHICHTE:

Artikel 1: Allgemeines

1. Der Verein trägt den Namen Arbeitskreis für das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis Geschichte – im weiteren Arbeitskreis genannt – und hat seinen Sitz in München / Maxvorstadt.
2. Sein Zweck ist das Fördern der fachlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden der geschichtlichen Fächer an der Universität München u.a. durch die Herausgabe des Kommentierten Vorlesungsverzeichnisses.
3. Organe des Arbeitskreises sind die Mitgliederversammlung, der vertretungsberechtigte Vorstand i.S.d. §26 BGB und der geschäftsführende Vorstand i.S.d. §27 (3) BGB.
4. Der Arbeitskreis unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern, vorübergehenden Mitgliedern und Fördermitgliedern. Die ordentliche Mitgliedschaft ist beitragsfrei; für die Vereinbarung einer Fördermitgliedschaft muß das Erbringen von Förderleistungen vorausgesetzt werden.

Artikel 2: Form des Eintritts von Mitgliedern

1. Ordentliche Mitglieder erlangen ihre Mitgliedschaft durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Beschlußfassung der Mitgliederversammlung gilt der Antragssteller als vorübergehendes Mitglied.
2. Die ordentliche und vorübergehende Mitgliedschaft im Arbeitskreis setzen die Immatrikulation in einen geschichtlichen Studiengang an der Universität München voraus. Als Studium der Geschichte im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) Das Studium eines historischen Teilfaches im Sinne der Studienordnung Magister Geschichte in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) Die Promotion in einem historischen Teilfach gemäß der Promotionsordnung für den Grad des Dr. phil. in der jeweils geltenden Fassung.
 - c) Das Studium der Geschichte für ein Lehramt an öffentlichen Schulen in Bayern im Sinne der in Bayern geltenden Lehramtsprüfungsordnung I in der jeweils geltenden Fassung.
 - d) Das Studium der osteuropäischen Geschichte als Studienschwerpunkt oder Studiennebenfach im Sinne der Studienordnung Osteuropastudien im Rahmen des Elitenetzwerkes Bayern.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Wegfall der Immatrikulation die befristete Weiterführung der Mitgliedschaft genehmigen.
4. Die Fördermitgliedschaft bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem vertretungsberechtigten Vorstand, die der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf. Juristische Personen und Personengesellschaften können nur Fördermitglieder werden

Artikel 3: Form des Austritts von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern endet – bei ordentlichen und vorübergehenden Mitgliedern, sofern gem. Artikel 2 (2) kein anderer Beschluß ergeht – durch Verlust der Immatrikulation, sowie bei allen Mitgliedsarten durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Der Austritt von Mitgliedern bedarf der Schriftform.
2. Die Mitgliedschaft von ordentlichen und vorübergehenden Mitgliedern endet ferner nach Ablauf eines Semesters durch Feststellung des Austritts durch den geschäftsführenden Vorstand, sofern nicht durch Teilnahme an einer Mitgliederversammlung desselben Semesters oder durch Erklärung gegenüber dem Arbeitskreis die Mitgliedschaft verlängert wird.
3. Mitglieder können aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung, mindestens der Hälfte aller Mitglieder, Fördermitglieder bei Nicht-Einhaltung der Fördervereinbarungen auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes, aus dem Arbeitskreis ausgeschlossen werden.

Artikel 4: Mitgliederversammlung

1. Es ist jedes Semester vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung oder Weigerung von seinem/ihren Stellvertreter, im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ab der Anwesenheit von 5 ordentlichen Mitgliedern beschlußfähig ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlußfähig ist
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 5 ordentlichen Mitgliedern oder des geschäftsführenden Vorstandes vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung oder Weigerung von seinem/ihren Stellvertreter, im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand, einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ab der Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlußfähig. Ist dies nicht der Fall, so ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlußfähig ist.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen zuvor schriftlich zu erfolgen.
4. Die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann schriftlich oder durch schriftliche Bevollmächtigung erfolgen. In diesen Fällen gelten die betreffenden Mitglieder als anwesend.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihren Stellvertreter geleitet. Sollte keine zur Versammlungsleitung berechtigte Person anwesend sein, so wird ein/e Versammlungsleiter/in gewählt.

Artikel 5: Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden. Der Arbeitskreis wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten. Die Vertretungsberechtigung wird mit Innenwirkung in der Weise beschränkt, dass die Vornahme von vermögenswirksamen Rechtsgeschäften über 500 € der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der nicht stimmberechtigten 2. Vorsitzenden.

3. Im Falle einer Personalunion zwischen zwei stimmberechtigten Ämtern ist das betreffende Mitglied nur einmal stimmberechtigt und hat das zweite Stimmrecht für die Dauer seiner Wahl auf den/die 2. Vorsitzende/n zu übertragen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl amtierend im Amt.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bis zur Neuwahl durch eine unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung, eine vorübergehende Nachwahl durchzuführen.
6. Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.

Artikel 6: Formalien der Beschlußfassung und der Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung oder eine Vereinsordnung nichts anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorübergehende Mitglieder und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.
 - a) Eine Änderung des Vereinszweckes und dieser Satzungsbestimmung bedarf der Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder.
 - b) Eine Änderung der Auflösungsbestimmungen und dieser Satzungsbestimmung bedarf der Mehrheit, die auch zur Auflösung des Vereins notwendig ist.
3. Der Vorstand wird mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt. Personalunionen sind möglich. Vorübergehende Mitglieder und Fördermitglieder können kein Amt bekleiden.
4. Der geschäftsführende Vorstand oder die Mitgliederversammlung haben die Befugnis, Vereinsordnungen zu beschließen oder zu ändern.
5. Soweit diese Satzung oder eine Vereinsordnung nichts anderes bestimmen, sind die Angelegenheiten des Arbeitskreises im geschäftsführenden Vorstand zu regeln.
6. Vereinsbeschlüsse sind vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu beurkunden. Vereinsordnungen können ergänzendes vorschreiben.

Artikel 7: Schlußbestimmungen

1. Bei Auflösung des Arbeitskreises fällt das gesamte Vereinsvermögen, soweit kein Rechtsnachfolger vorhanden ist, an das Historische Seminar der Universität München, das es zur Förderung der Studienbedingungen zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Arbeitskreises bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder.